

ZH_HANDELSGERICHT HG120063 vom 17. Oktober 2012

Zh Handelsgericht, 2012-10-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG120063

FR: ZH_HANDELSGERICHT HG120063 du 17 octobre 2012

IT: ZH_HANDELSGERICHT HG120063 del 17 ottobre 2012

Erwägungen

E. 2

Rechtliches Werke der Musik und andere akustische Werke sind urheberrechtlich geschützt, sofern sie individuell sind (Art. 2 Abs. 2 lit. b URG). Die Urheber der Werke haben das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob, wann und wie ihr Werk verwendet wird, worunter insbesondere die öffentliche Aufführung des Werkes zählt (Art. 10 Abs. 1 und Abs. 2 lit. c URG). Die Klägerin verwaltet gestützt auf ihre Mitglieder- und Gegenseitigkeitsverträge praktisch das gesamte sog. Weltrepertoire der nichttheatralischen Musik (BGE 107 II 60 S. 57 E. 1). Bei ihr ist als Inhaberin der entsprechenden Rechte die Erlaubnis für die öffentliche Aufführung der verwalteten Musik einzuholen, und es ist ihr gemäss Art. 46 URG die in den anwendbaren Tarifen vorgesehene Entschädigung zu leisten. Von den Urheberrechten zu unterscheiden sind die verwandten Schutzrechte. Werden im Handel erhältliche Tonträger zum Zwecke der Aufführung verwendet, haben ausübende Künstler Anspruch auf Entschädigung (Art. 35 Abs. 1 URG). Für die verwandten Schutzrechte ist die F._____, eine Verwertungsgesellschaft mit Sitz in ..., zuständig. Die Klägerin ist aber berechtigt, den Anspruch auf Entschädigung geltend zu machen, da sie nach Art. 47 Abs. 1 URG in Verbindung mit Ziff. 13 des vorliegend massgeblichen, gemeinsam mit F._____ aufgestellten "Gemeinsamen Tarifs H 2006 – 2011" (nachfolgend "GT H") (act. 2/5) als deren Zahlstelle fungiert.

- 5 - Der von der Klägerin angerufene und für die besagten Anlässe massgebliche GT H wurde von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten rechtskräftig genehmigt und ist damit für die Gerichte verbindlich (Art. 59 Abs. 3 URG). Der GT H richtet sich an Inhaber und Pächter von Gewerbebetrieben (Ziff. 1 GT H) und bezieht sich auf Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung im Gastgewerbe (Ziff. 3 GT H). Nach Ziff. 22 GT H müssen der Klägerin musikalische Veranstaltungen innerhalb von 10 Tagen seit Durchführung gemeldet werden. Gleichzeitig muss der Veranstalter der Klägerin die Berechnungsgrundlagen für die Entschädigung bekannt geben. Werden die Angaben auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht innert Nachfrist eingereicht, so kann die Klägerin nach Ziff. 24 GT H die Angaben schätzen und gestützt darauf Rechnung stellen. Bei der Berechnung der Vergütung für Aufführungen mit Musikern oder Musik ab Tonträgern wird auf die Summe aus der Höhe des Eintrittspreises und des Preises für das billigste alkoholische Getränk sowie auf die Anzahl der an einem Tag anwesenden Personen abgestellt, wobei die entsprechenden Vergütungen pro Tag und Anlass in den Tabellen 1.1-1.3 im Anhang des GT H festgehalten sind (Ziff. 14 f. GT H). Hinzu kommt die Mehrwertsteuer (Ziff. 17 GT H). Deren Satz betrug im gemäss Art. 112 Abs. 2 i.V.m. Art. 115 Abs. 1 MWSTG ausschlaggebenden Zeitpunkt der Nutzung im Jahr 2009 für Urheberrechte 2.4 % und für verwandte Schutzrechte 7.6 %. Schliesslich ist die Vergütung

in Anwendung von Ziff. 20 GT H zu verdoppeln, wenn die Musik ohne die Erlaubnis der Klägerin verwendet wurde.

E. 3

Subsumption Nachdem der Beklagte gemäss unbestrittener Sachdarstellung im D._____ in der Zeit vom 1. Januar bis 31. August 2009 ohne Erlaubnis der Klägerin regelmässig Musikanlässe veranstaltete und trotz wiederholter Aufforderung die zur Entschädigungsberechnung notwendigen Angaben nicht erbrachte, war Letztere in Anwendung von Ziff. 24 GT H berechtigt, die relevanten Angaben zu schätzen und gestützt darauf Rechnung zu stellen. Dabei konnte der Forderungsbetrag gemäss Ziff. 20 GT H verdoppelt werden, da zu keinem Zeitpunkt eine Bewilligung der

- 6 - Klägerin zur Aufführung der fraglichen Musikwerke vorlag. In concreto schätzte die Klägerin zur Ergänzung der vorhandenen Angaben die Anzahl der Besucher pro Anlass auf 150 Personen und errechnete gestützt darauf die geschuldete Gebühr. Diese klägerische Entschädigungsberechnung blieb unbestritten. Die Berechnung erscheint überdies angesichts der vom Beklagten angegebenen Anzahl Plätze im Musiklokal (200) als angemessen. Es ist daher ohne Weiteres auf die Berechnung der Klägerin abzustellen. Der Beklagte ist folglich gestützt auf Art. 62 Abs. 2 URG in Verbindung mit Art. 41 ff. OR zu verpflichten, der Klägerin eine Entschädigung in Höhe von CHF 21'400.80 zu bezahlen. Der Zinsenlauf beginnt bei Forderungen aus unerlaubten Handlungen mit dem Zeitpunkt der schädigenden Handlung. Die Zinshöhe ist auf 5 % festzusetzen (Art. 73 Abs. 1 OR). Die vorliegend in Frage stehenden, unerlaubten Musiknutzungen erfolgten in der Zeit vom 1. Januar bis 31. August 2009. Der Klägerin ist es im Rahmen der Dispositionsmaxime unbenommen, erst ab einem späteren Zeitpunkt Verzugszins zu verlangen. Im Lichte dieser Erwägungen ist der beantragte Verzugszins ab 1. September 2009 zuzusprechen.

E. 4

Aufhebung des Rechtsvorschlags Die Klägerin verlangt im Weiteren die Aufhebung des am 4. April 2011 in Betreuung Nr. ... (Betreibungsamt C._____, Zahlungsbefehl vom 14. März 2011) erhobenen Rechtsvorschlags. Die G._____ AG hatte die Grundforderung von CHF 21'400.80 nebst 5% Zins seit 8. März 2011, Verzugszins in Höhe von CHF 518.90 pro rata temporis bis 6. März 2011 und CHF 1'284.05 Verzugsschaden in Betreuung gesetzt. Hierzu war sie berechtigt, nachdem ihr am 24. Februar 2011 die Forderung zediert worden war. Nach der Rückzession vom 27. April 2011 ist nunmehr wieder die Klägerin berechnete Gläubigerin und als Rechtsnachfolgerin der betreibenden G._____ AG berechtigt, die Beseitigung des Rechtsvorschlags zu verlangen. In Anbetracht der Klageguthetung, welche die in Betreuung gesetzte Grundforderung und den Verzugszins umfasst, ist der Rechtsvorschlag im Umfang von CHF 21'400.80 nebst Zins zu 5% seit 8. März 2011 und CHF 518.90 Verzugszins aufzuheben. Nicht aufzuheben ist der Rechtsvorschlag in Bezug auf den in Betreuung gesetzten Verzugsschaden. Über die-

- 7 - sen Verzugsschaden wurde nicht materiellrechtlich geurteilt, zumal er von der Klägerin auch nicht eingeklagt wurde. Da der Rechtsvorschlag fast vollumfänglich zu beseitigen ist, hat die Klägerin Anspruch auf Bezahlung der Betreuungskosten. Sie ist berechtigt, diese von den Zahlungen des Beklagten vorab zu erheben (Art. 68 Abs. 2 SchKG). IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen Da der Beklagte fast vollumfänglich unterliegt wird er im vorliegenden Verfahren kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Dabei ist zu beachten, dass die Klägerin durch einen firmeninternen Rechtsanwalt vertreten ist.

Dieser ist nach Aufwand zu entschädigen. Eine Entschädigung im beantragten Umfang von 2/3 des Anwaltstarifs gemäss AnwGebV erscheint angemessen. Der Streitwert beträgt CHF 21'400.80.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.